Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten Sporthalle

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 01.04.1996 (GVOBI.S.-H.S.321) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29.01.1990 (GVOBI.S.-H.S.51) in der zur Zeitz geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.02.2005 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand des Nutzungsentgelts

Für die Nutzung der Sporthalle Krummesse wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 2 Höhe des Nutzungsentgelts

- (1) Das Entgelt für die Nutzung der Sporthalle Krummesse mit deren Nebenräumen, Einrichtungen und Außenanlagen durch den Krummesser Sportverein e. V. beträgt 16.000 € jährlich.
- (2) Für die Nutzung der Sporthalle mit deren Nebenräumen, Einrichtungen und Außenanlagen durch die Grund- und Hauptschule Krummesse wird auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein Entgelt festgesetzt, das somit nicht Gegenstand dieser Satzung ist.
- (3) Nutzungen im Einzelfall werden gesondert berechnet und von der Gemeindevertretung über einen Beschluss festgesetzt.

§ 3 Befreiung vom Nutzungsentgelt

Für die Durchführung von gemeindlichen Veranstaltungen (insbesondere Einwohnerversammlungen, öffentliche Versammlungen, Ausstellungen) sowie im Rahmen der Dienste der Freiwilligen Feuerwehr Krummesse wird kein Nutzungsentgelt erhoben. In Einzel- und Zweifelsfragen entscheidet der Bürgermeister. Über die generelle Aussetzung von Nutzungsentgelten entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4 Schuldner des Nutzungsentgelts

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer den Antrag auf Nutzung der Sporthalle stellt bzw. dessen Nutzung wahrnimmt.

§ 5 Entstehung der Entgeltspflicht

Mit der Zustimmung zur Nutzung der Sporthalle beginnt die Entgeltspflicht.

§ 6 Zahlung des Entgelts

(1) Das Nutzungsentgelt nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung ist in vier gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres auf das Konto der Amtskasse Berkenthin zu leisten.

(2) Das Nutzungsentgelt nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung ist vor Beginn der Nutzung auf das Konto der Amtskasse Berkenthin zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

GEMEINDE Krummesse

Der Bürgermeister D.S.

Lesefassung der Satzung der Gemeinde Krummesse über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung der Sporthalle (Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten Sporthalle)